

Wochenblatt

für

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff.

Erscheint jeden Sonnabend nachmittags.

Anzeigen werden in der Expedition (Reichenbrand, Nevoigtstraße 11), sowie von den Herren Feiler Weber in Reichenbrand, Kaufmann Emil Winter in Rabenstein und Albin Thiem in Rottluff entgegen genommen und pro 1spaltige Zeile mit 15 Pfg. berechnet. Für Inserate größeren Umfangs und bei öfteren Wiederholungen wird entsprechender Rabatt, jedoch nur nach vorheriger Vereinbarung, bewilligt. Anzeigen-Aufnahme in der Expedition bis spätestens Freitags nachmittags 3 Uhr, bei den Annahmestellen bis nachmittags 2 Uhr. Vereinsinserate müssen bis Freitags nachmittags 2 Uhr eingegangen sein und können nicht durch Telephon aufgegeben werden. Fernsprecher Amt Siegmars 244.

Nr. 15

Sonnabend, den 14. April

1917

Aufruf.

Der siegreiche Ausgang des Kampfes um unsere Selbständigkeit und um die Freiheit von fremder Willkür hängt davon ab, daß wir bis zur neuen Ernte mit den vorhandenen Nahrungsmitteln auskommen. Die Ungunst des Wetters zwingt uns mit einer späteren Ernte zu rechnen. Wir müssen deshalb unsere knappen Vorräte aufs sorgfältigste einteilen. Wir haben auch in diesem Jahre die Gewißheit, daß wir durchhalten können. Die nächsten Monate fordern aber, daß wir alle Kräfte aufs äußerste anspannen und die Entbehrungen willig tragen, die unvermeidlich sind. Mit höchster Hingabe und vollem Verständnis für die drohende Gefahr hat das gesamte Volk 3 Jahre lang den Feinden standgehalten, in dem Bewußtsein, daß unabsehbares Elend und dauernde Not uns alle erdrücken würden, wenn wir uns dem Willen der Feinde beugten. Diese beispiellosen Opfer können nicht vergeblich gebracht sein; dem Ziele nah, darf die Kraft nicht erlahmen. Einmütig steht, trotz feindlicher Hetzerei und Verleumdung, das Volk mit seiner Regierung zusammen, um unseren Friedenswillen durchzusetzen. Das gegenseitige Vertrauen ist die Grundlage für die Sicherheit und Freiheit der deutschen Zukunft. Dies gilt es in schwerer Zeit zu bewahren und kein mißgünstiger Schwächer soll es uns rauben. Es ist dafür gesorgt, daß auch in den kommenden Monaten keine Hungersnot entsteht. Insbesondere wird an allen Orten, an denen die Kartoffelversorgung durch Transportschwierigkeiten zeitweilig stocken sollte, Ersatz durch Brot und Mehl gegeben werden. Die Fleischversorgung ist gesichert. Es ist ein knappes Auskommen, aber genug für den festen Willen zum Durchhalten. In Stadt und Land müssen alle sich Entbehrungen auferlegen. Durch die höchste opferwillige Leistung der Landbevölkerung muß die Leistungsfähigkeit der Industrie erhalten werden. Indem das Land für die Stadt, die Stadt für das Land arbeitet, decken wir unseren Truppen den Rücken, an deren Geldemut der Haß unserer Feinde zerbricht. Im Vertrauen, daß jeder einzelne bei seiner Arbeit ansharrt, hat das deutsche Volk die Gewähr, daß nach schweren Tagen ein gesicherter Frieden wiederkehrt.

Die Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Innern, der Finanzen, der Justiz, des Krieges.

Vaterländischer Hilfsdienst.

Aufforderung zur freiwilligen Meldung gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst.

Hilfsdienstpflichtige werden zur Verwendung bei militärischen Behörden und Zivilverwaltungen in besetzten Gebieten gesucht. Es kommen in Betracht alle vorhandenen Berufe und Beschäftigungsmöglichkeiten. Frauen und solche Männer, die im wehrpflichtigen Alter stehen, auch wenn sie als d. u. bezeichnet oder zurückgestellt sind, kommen zur Anwerbung nicht in Betracht. Hilfsdienstpflichtige mit französischen, österrischen oder polnischen Sprachkenntnissen werden besonders berücksichtigt. Bis zur endgültigen Überweisung an die Bedarfstellen des besetzten Gebietes wird ein vorläufiger Dienstvertrag abgeschlossen.

Die Hilfsdienstpflichtigen erhalten:
a) freie Verpflegung oder Geldentschädigung für Selbstverpflegung;
b) freie Unterkunft;
c) freie Eisenbahnfahrt zum Bestimmungsort und zurück;
d) freie Benutzung der Feldpost, freie ärztliche und Lazarettbehandlung;
e) Rückerstattung des Fahrgeldes 4. Klasse vom Wohnort nach Leipzig.

Sowie täglich 2-4 Mark, je nach dem Alter, im Bedarfsfalle Familienunterstützung für die Dauer des vorläufigen Dienstvertrages. Die endgültige Höhe des Lohnes oder Gehalts kann erst bei Abschluß des endgültigen Dienstvertrages festgelegt werden und richtet sich nach Art und Dauer der Arbeit sowie nach der Leistung. Eine auskömmliche Bezahlung wird zugesichert. Die sich Meldenden werden vor Abschluß des Dienstvertrages in bezug militärärztlich untersucht und gelimpft; nur diejenigen, die hiermit einverstanden sind, können für die Etappe angeworben werden. Bei der Abreise sind genügend Wäsche und warme Kleidung, Eßbesteck und Schüssel, sowie möglichst zwei warme Decken mitzubringen. Die sich Meldenden haben sich etwa vom 24. April ab zur Verfügung zu halten. Meldungen nimmt entgegen die zuständige Hilfsdienstmeldestelle, die im Zweifelsfall bei jeder Ortsbehörde erfragt werden kann. In die Kriegsstelle selbst sind keine Meldungen zu richten.

Bei der Meldung sind beizubringen:
1. polizeiliches Führungszeugnis;
2. etwaige Militärpapiere;
3. Arbeitspapiere;
4. bei Minderjährigen (bis zu 21 Jahren) die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Vater, Vormund, Mutter).
Bei der Stellung sind diese Ausweise wiederum mitzubringen; weiter sind dabei vorzulegen:
5. Bei Verheirateten polizeilich beglaubigte Angabe der zu unterhaltenden Familienangehörigen und der Bedürftigkeit;
6. Quittungskarten der bisherigen Kranken- usw. Kassen;
7. Abheftschlein, der auf einem besonderen, von den Arbeitspapieren getrennten Blatte erteilt sein und die Bemerkung enthalten muß, daß der Hilfsdienstpflichtige die Stellung mit Zustimmung des Arbeitgebers verläßt.
Jeder sich Meldende braucht einen Abheftschlein, ausgenommen hiervon sind:
a) Leute, die noch nicht 17 oder über 60 Jahre alt sind;
b) Leute in selbständigen Stellungen;
c) Leute, die sich länger als 14 Tage außer Stellung befunden haben.

Kriegsamtstelle Leipzig.

Zeichnungen auf die 6. Kriegsanleihe

Sonntag, den 15. April 1917,

in der Zeit von 11 Uhr vormittags bis 5 Uhr nachmittags bei den unterzeichneten Sparkassenverwaltungen entgegen genommen.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt und Rabenstein,

am 12. April 1917.

Die Sparkassenverwaltungen.

Nachstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur Kenntnis der Einwohnerschaft gebracht. Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 11. April 1917.

Die Gemeindevorstände.

Nr. 19.

Regelung des Verkehrs mit Mehl und Brot im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

§ 1.

Vom 16. April 1917 wird der Verbrauch von Brot und Mehl für den Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz einschließlich der Stadt Limbach wie folgt geregelt:

Es erhalten wöchentlich:

- Ein Pfund Brot; Kinder im Alter bis zu 1 Jahre.
- Drei Pfund Brot und 50 Gramm Mehl; Alle Personen über 1 Jahr.
- Vier Pfund Brot und 125 Gramm Mehl:
 - Schwarzarbeiter.
 - Werdende und stillende Mütter auf 4 Monate vor der Entbindung und während der Dauer des Stillens; der erforderliche Nachweis ist durch ärztliches Zeugnis oder Bescheinigung der Hebamme bei jeder Markenausgabe erneut zu führen.
- Sechs Pfund Brot und 125 Gramm Mehl; Schwarzarbeiter.

§ 2.

Die Ausgabe der Schwarzarbeiterzulagen erfolgt durch die Gemeindebehörden des Wohnorts; die Schwarzarbeiterzulage gelangt auch weiterhin durch die Betriebsverwaltungen zur Verteilung. Diesen steht es frei, im Einvernehmen mit der Vertretung ihrer Arbeiter, eine gleichmäßige Verteilung der Schwarzarbeiterzulage vorzunehmen, so daß auch an sich nicht zulageberechtigte Arbeiter von dieser einen entsprechend geringeren, bei den Berechtigten zu kürzenden Anteil erhalten können. In diesem Falle muß auf den verschiedenen Arbeitsstätten mit gleichartigen Verhältnissen in gleichmäßiger Weise verfahren werden. Anträge auf Anerkennung als Schwarzarbeiter sind bei den Wohnortsbehörden zu stellen, von diesen auf ihre Berechtigung genau zu prüfen und sodann der königlichen Amtshauptmannschaft Chemnitz einzureichen.

§ 3.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Die übrigen Bestimmungen der Bekanntmachung über Regelung des Verkehrs mit Mehl und Brot im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz vom 16. Juni 1916, Chemnitzer Tageblatt Nr. 167 vom 18. Juni 1916, bleiben, soweit sie nicht aufgehoben sind oder durch vorstehende Neuregelung ersetzt werden, bestehen.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieser Bekanntmachung werden auf Grund von § 57 der Bundesratsverordnung vom 29. Juni 1916 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. Insbesondere wird auch bestraft, wer den zuständigen Stellen gegenüber zur Erlangung von Brotkarten unrichtige Erklärungen abgibt oder etwa vornehmlich an ihn ausgegebene Geste oder Karten nicht unverzüglich an die Ortsbehörde zurückgibt. Chemnitz, am 5. April 1917.

608 e. K. F. IV.

Der Bezirksverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

Auf Grund von § 50 der Bekanntmachung über Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1916 vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 782) wird bestimmt:

- In Bäckereien und Konditoreien ist die Herstellung von Kuchen Gebäck jeder Art (einschließlich Kekse, Kapfuchen, Blätterteig und Königsuchen) verboten, auch wenn zur Herstellung lediglich ausländisches Mehl oder sogenannte Ersatzmehle verwendet werden sollen.
- Verboten ist ferner die Herstellung von Torten, Obsttorten, Teegebäck und Puddings (Cremetorten) in solchen Betrieben, in denen inländisches Mehl zu Schwarz- oder Weißbrot verarbeitet wird.
- Gestattet bleibt die Herstellung von Gebäcksorten, zu denen keine Getreidemehle oder deren Ersatzmehle verwendet werden (Makrone Gebäck usw.).
- Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Gast- und Schankwirtschaften und ähnliche Betriebe entsprechende Anwendung.
- Die bereits bestehenden, zur Einschränkung des Kuchenbackens erlassenen Vorschriften bleiben, soweit sie durch diese Verordnung nicht gegenstandslos geworden sind, unberührt.
- Zu widerhandlungen werden gemäß § 57 der Bekanntmachung vom 29. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt Seite 782) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.
- Diese Verordnung tritt mit dem 16. April 1917 in Kraft.

450 II B 1 b.

Ministerium des Innern.

Waldbrände.

Zur Bekämpfung von Waldbränden wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß zu einer Hilfeleistung bei solchen nicht nur die Feuerwehr, sondern auch das Publikum, das meist in Menge herbeiströmt, gesetzlich verpflichtet ist. Es ist nun mehrfach die Wahrnehmung gemacht worden, daß das Publikum von dieser Verpflichtung nicht unterrichtet ist und wird deshalb darauf hingewiesen, daß es sich im Weigerungsfalle nach § 300 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuchs strafbar macht. Zugleich wird noch auf die Notwendigkeit schnellster Meldung von wahrgenommenen Waldbränden bei dem nächstgelegenen Gemeinde- oder Postamt oder einer sonst geeigneten Person oder Stelle aufmerksam gemacht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 10. April 1917.

Die Gemeindevorstände.

Sonntagsruhe im Handelsgewerbe.

Mit Rücksicht auf den Beginn des Sommerhalbjahres — 15. April — wird die amtshauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 16. April 1901, die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe betr., hiermit erneut zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Reichenbrand, Siegmars, Neustadt, Rabenstein und Rottluff, am 12. April 1917.

Die Gemeindevorstände.

Nach Gehör und mit Zustimmung des Bezirksausschusses wird unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 24. Juni 1893 folgendes bestimmt:

I. 1. Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter dürfen an Sonn- und Festtagen zu nachstehenden Zeiten beschäftigt werden:

- beim Handel mit Brot und weißer Badware — ausschließlich der Konditoreiwaren — mit Ausnahme jedoch der für den Gottesdienst in den einzelnen Gemeinden des amtshauptmannschaftlichen Bezirkes bestimmten Stunden unbeschränkt,
- beim Handel mit Fleischwaren und Delikatessen im Sommerhalbjahre (15. April bis 14. Oktober) vormittags von 6-8 Uhr und abends 6-8 Uhr, im Winterhalbjahre (15. Oktober bis 14. April) vormittags von 7-9 Uhr und nachmittags von 6-8 Uhr,
- beim Handel mit Milch vormittags im Sommerhalbjahre von 6-8 Uhr, im Winterhalbjahre von 7-9 Uhr, mittags von 11-2 Uhr und abends von 6-8 Uhr,
- beim Handel mit sonstigen Eß-, Trink- und Materialwaren — einschließlich von Tabak und Zigaretten — in gleichen beim Kleinhandel mit Heizungs- und Beleuchtungsmaterial vormittags im Sommer von 6-8 Uhr, im Winter von 7-9 Uhr und mittags von 11-2 Uhr.

2. Bei allem übrigen Handel dürfen Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter — insoweit nicht für einzelne Gemeinden ortstatutarisch weitergehende Beschränkungen eingeführt sind — an Sonn- und Festtagen nur in der Zeit von vorn. 11 bis nachm. 2 Uhr, am 1. Oster-, Pfingst-